

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Pflanzenschutzmaßnahmen hinsichtlich Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten mit Ursprung in **China (Verpackungsholz-Kontroll- Verordnung) StF: BGBl. II Nr. 47/2018**

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung sieht begleitende Maßnahmen zum Durchführungsbeschluss **der Europäischen Kommission 2013/92/EU** betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, **die** bei Holzverpackungsmaterial **zu ergreifen sind, die bereits für den Transport spezifizierter** Waren mit Ursprung in China verwendet wird, ABl. L 47 vom 20.2.2013 S 74, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/728, ABl. Nr. L 107 vom 25.4.2017 S 33, vor.

Spezifische Sendungen

§ 2. (1) Sendungen sind gemäß den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zu untersuchen, sofern sie die im **Anhang** angeführten spezifischen Waren mit Ursprung in China enthalten und beim Transport der Sendungen Holzverpackungsmaterial gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 Verwendung findet.

(2) bis (4) ...

Amtliche Maßnahmen

§ 5. Wird bei einer Untersuchung gemäß dem 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011 von einem Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald ein Befall mit Schadorganismen festgestellt, oder festgestellt, dass die gemäß dem Internationalen Standard ISPM Nr. 15 vorgeschriebene Kennzeichnung des Holzverpackungsmaterials nicht konform ist, oder Rinde über das erlaubte Maß vorhanden ist, so darf die Freigabe der Sendung nur dann erfolgen, wenn durch die Anordnung einer der in § 30 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 angeführten amtlichen Maßnahmen sichergestellt

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Pflanzenschutzmaßnahmen hinsichtlich Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten mit Ursprung in **bestimmten Drittländern (Verpackungsholz- Kontroll- Verordnung) StF: BGBl. II Nr. 47/2018**

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung sieht begleitende Maßnahmen zum Durchführungsbeschluss **(EU) 2018/1137** betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und **zu ergreifende** Maßnahmen bei Holzverpackungsmaterial für den Transport von Waren mit Ursprung in **bestimmten Drittländern** (AbI. Nr. L 205 vom 14.8.2018 S 54) vor.

Spezifische Sendungen

§ 2. (1) Sendungen sind gemäß den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zu untersuchen, sofern sie die im **Anhang** angeführten spezifischen Waren mit Ursprung in China **oder Weißrussland** enthalten und beim Transport der Sendungen Holzverpackungsmaterial gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 Verwendung findet.

(2) bis (4) ...

Amtliche Maßnahmen

§ 5. Wird bei einer Untersuchung gemäß dem 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011 von einem Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald ein Befall mit Schadorganismen festgestellt, oder festgestellt, dass die gemäß dem Internationalen Standard ISPM Nr. 15 vorgeschriebene Kennzeichnung des Holzverpackungsmaterials nicht konform ist, oder Rinde über das erlaubte Maß vorhanden ist, so darf die Freigabe der Sendung nur dann erfolgen, wenn durch die Anordnung einer der in § 30 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 angeführten amtlichen Maßnahmen sichergestellt

Geltende Fassung

werden kann, dass eine Verbreitung von Schadorganismen verhindert werden kann. Nicht dem Internationalen Standard ISPM Nr.15 entsprechendes Holzverpackungsmaterial darf jedoch auch nach durchgeführten Behandlungsmaßnahmen **nur dann** als Verpackungsmaterial tatsächlich zur Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden, **wenn durch die Behandlung die Bedingungen des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 erfüllt werden.**

Vorgeschlagene Fassung

werden kann, dass eine Verbreitung von Schadorganismen verhindert werden kann. Nicht dem Internationalen Standard ISPM Nr.15 entsprechendes Holzverpackungsmaterial darf jedoch auch nach durchgeführten Behandlungsmaßnahmen **nicht mehr** als Verpackungsmaterial tatsächlich zur Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden, **sondern ist auf Anordnung der zuständigen Behörde zu vernichten.**

Inkrafttreten

§ 6. Die Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr.x/2018 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anhang**Anhang****Spezifische Waren**

CODE DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR	BESCHREIBUNG	FREQUENZ DER PFLANZENSCHUTZKONTROLLEN IN PROZENT
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	15
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf	15

Spezifizierte Waren

CODE DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR	BESCHREIBUNG DER WARENART	RISIKOBASIERTE MINDESTFREQUENZ DER KONTROLLEN IN PROZENT
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	15
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise	15

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
	andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	
2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	15	2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	15
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	15	4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnl. Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespre	15
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf	15	4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz;	15

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
	Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt			Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (ausg. Warenbehälter [Container], ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet)	
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder Pressschiefer	15			
6907	Keramische Fliesen, Boden und Wandplatten, keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage, fertige Formstücke	15			
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen	15	4415 20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (ausg. Warenbehälter [Container], ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet)	15
			4415 20 90	Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz (ausg. Warenbehälter [Container], ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere	15

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgerüstet; Flachpaletten und Palettenaufsatzwände)	
4415 20 20	Flachpaletten und Palettenaufsatzwände , aus Holz	15
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum- Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz (ausg. Verschalbretter aus Sperrholz, Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt, und vorgefertigte Gebäude)	5
4421	Andere Waren aus Holz, a.n.g.	1
6501 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz sowie Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	1

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

6801 00 00	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausg. Schiefer)	15
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt	15
6803 00	Tonschiefer, bearbeitet , und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer (ausg. Körner [Granalien], Splitt und Mehl aus Schiefer, Mosaiksteine und dergl.; Schiefergriffel, gebrauchsfertige	15

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	Schiefertafeln, und Tafeln, zum Schreiben oder Zeichnen)	
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt	10
6811 40	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergl., Asbest enthaltend	1
6902 00	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	5
6904 00	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen	5
6905 00	Dachziegel, Schornsteinteile/Elem ente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik	5
6906 00	Rohre,	10

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	<p>Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, keramisch (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Waren, Rauchleitungen, besonders hergerichtete Rohre für Laboratorien sowie Isolierrohre, ihre Verbindungsstücke und sonstigen Rohrteile zu elektrotechnischen Zwecken)</p>	
6907	<p>Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage (ausg. kieselsäurehaltige Fossilienmehle und ähnliche kieselsäurehaltige</p>	15

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	Erden, feuerfeste Waren, Fliesen, die zur Unteretzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	
6912 00 83	Haushaltsgegenstände, Hygienegegenstände und Toilettengegenstände, aus Steinzeug (ausg. Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch sowie Badewannen, Bidets, Ausgüsse [Spülbecken] und ähnl. Installationsgegenstände; Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke)	1
6912 00 23	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- und Küchengebrauch, aus Steinzeug (ausg. Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge- Ballons und ähnl. Behälter, für	10

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	
7210	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert oder überzogen	15
7313 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	10
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen (ausg. solchen mit Kopf aus Kupfer und Heftklammern, zusammenhängend in Streifen)	10
7318	Schrauben, Bolzen,	1

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und - scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. Schraubnägel, Stöpsel, Spunde und dergl., mit Schraubgewinde)	
7415	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Klammern und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf, Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und - scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer (ausg. Heftklammern zusammenhängend in Streifen, und Schraubnägeln, Stöpsel, Spunde und	10

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	dergl., mit Schraubengewinde)	
8101 96	Draht aus Wolfram	5
8102 96	Draht aus Molybdän	5
8205 90 10	Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Handbetrieb oder Fußbetrieb	10
8465 93	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen und Bearbeitungszentren)	1
4504 90 80	Presskork, auch mit Bindemittel, und Waren aus Presskork (ausg. Schuhe und Schuhteile, Einlegesohlen, auch herausnehmbar; Kopfbedeckungen und Teile davon; Pfpfen und Trennscheiben für Jagdpatronen; Spielzeug, Spiele und Sportgeräte und Teile davon; Würfel, Platten, Blätter oder	5

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben; Stopfen)	
4823 90 85	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von \leq 36 cm oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite $>$ 36 cm messen oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten sowie Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, a.n.g.	5
7108 13 80	Gold, einschl. platinisiertes Gold, als Halbzeug, zu nichtmonetären Zwecken (ausg. Bleche und Bänder mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $>$ 0,15 mm sowie massive Stäbe, Drähte und	5

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	Profile)	
7110 19 80	Platin als Halbzeug (ausg. Bleche und Bänder mit einer Dicke (ohne Unterlage) von > 0,15 mm sowie massive Stäbe, Drähte und Profile)	5
7304 31 20	Präzisionsstahlrohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl verwendeten Art)	5
7304 41 00	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern	5

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	von Öl oder Gas verwendeten Art)	
8407 33 20	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 250 ccm bis 500 ccm	5
8407 33 80	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 500 ccm bis 1 000 ccm	5
8424 49 10	Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	5
8424 82 90	Apparate, mechanisch, auch handbetrieben, zum Verteilen von Flüssigkeiten oder Pulver, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Spritz-/Sprühgeräte	5

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	und Apparate zur Bewässerung)	
8424 89 40	mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5
8424 89 70	Apparate, mechanisch, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, a.n.g.	1
8467 29 51	Handwinkelschleifer mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb	1
8544 19 00	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kupfer, isoliert	5
8544 49 91	Drähte und Kabel,	5

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	elektrisch, für eine Spannung von \leq 1 000 V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von $> 0,51$ mm, a.n.g.	
8708 30 10	Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, Personenkraftwagen und Fahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach vor allem für die Personenbeförderung bestimmt, Fahrzeugen für die Warenbeförderung mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2 500$ ccm oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2 800$ ccm, Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	5

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

8708 40 20	Schaltgetriebe und Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, Personenkraftwagen und Fahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach vor allem für die Personenbeförderung bestimmt, Fahrzeugen für die Warenbeförderung mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500$ ccm oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800$ ccm, Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	5
8708 91 20	Kühler und Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, Personenkraftwagen und Fahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach vor allem für die Personenbeförderung	5

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	bestimmt, Fahrzeugen für die Warenbeförderung mit Kolbenverbrennungs motor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von ≤ 2 500 ccm oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von ≤ 2 800 ccm, Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	
8708 92 20	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre sowie Teile davon, für die industrielle Montage von Einachsschleppern, Personenkraftwagen und Fahrzeugen, ihrer Beschaffenheit nach vor allem für die Personenbeförderung bestimmt, Fahrzeugen für die Warenbeförderung mit Kolbenverbrennungs motor mit Selbstzündung	5

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	(Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500$ ccm oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800$ ccm, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	
--	---	--